

Haftbefehl

Vorläufige Festnahme

- gem. § 127 StPO ist jedermann befugt, eine Person auf frischer Tat oder bei der Verfolgung auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen
- wenn sie der Flucht verdächtig oder ihre Identität nicht festzustellen ist (gilt auch für Antragsdelikte § 127 III StPO)
- Feststellung der Identität obliegt jedoch den Beamten der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft (vgl. § 127 i.v.m. § 163b I StPO)

Haftbefehl

Vorläufige Festnahme

- Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen (§ 127 II StPO)
- Tatverdächtige wird dann in polizeiliche Gewahrsam genommen und die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob sie den Erlass eines Haftbefehls beantragen wird
- der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens, jedoch am Tage nach der Festnahme, dem Richter am AG in dessen Bezirk er festgenommen wurde, vorzuführen (vgl. § 128 StPO)

Haftbefehl

Vorläufige Festnahme

Unterschied zwischen **Festnahme** und **Verhaftung** besteht darin, dass bei der Festnahme kein und bei der Verhaftung ein Haftbefehl vorliegt

Haftbefehl

Untersuchungshaft

- Zweck der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Verfahrens, damit diese nicht negativ vom Beschuldigten beeinflusst werden kann

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Voraussetzung

- Voraussetzung für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls sind gem. § 112 StPO der **dringende Tatverdacht** und das **vorliegen eines Haftgrundes**

dringender Tatverdacht

- bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Täter oder Mittäter größer ist, als die Wahrscheinlichkeit, dass er es nicht ist

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Haftgründe

vgl. dazu
§ 112 StPO

- Beschuldigter ist flüchtig oder hält sich verborgen (§ 112 II 1 StPO)
- Fluchtgefahr (§ 112 II 1 StPO)
- Verdunklungsgefahr (§ 122 II 2 StPO)
- Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)
- Schwere der Tat – also Taten der Schwerekriminalität (ausgewählte Straftaten; z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen den Staat, Kapitalverbrechen, gefährliche Körperverletzung) (§ 112 III StPO)

ein Haftgrund genügt

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Inhalt des Haftbefehls

ist in
§ 114 StPO
geregelt

- Personalien der/des Beschuldigten
- die Tat: Zeit und Ort der Begehung
- gesetzliche Merkmale: anzuwendende Strafvorschriften
- der Haftgrund: die Tatsache aus der sich der dringende Tatverdacht ergibt

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Ablauf

- bei der Verhaftung ist dem Beschuldigten der Haftbefehl bekannt zugeben, er ist rechtlich in einer für ihn verständlichen Sprache zu belehren (vgl. § 114a StPO)
- eine Abschrift ist in beglaubigter Form auszuhändigen
- der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über sein Rechte zu belehren (§ 114b StPO)
- bei Ausländern mit einer Übersetzung in einer ihm verständlichen Sprache
- Angehörige und ggf. Konsularische Vertretung sind nach der Verhaftung zu unterrichten, wenn der Beschuldigte dies wünscht

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Ablauf

- nach Ergreifung ist der Beschuldigte, gegen den ein Haftbefehl besteht, gem. § 115 StPO unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen, spätestens am nächsten Tag (Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm) (§ 115 I StPO)
- die Verhältnismäßigkeit der U-Haft soll vom Richter überprüft werden (§ 115 II StPO)
- bei der Anordnung der U-Haft muss eine Rechtsmittelbelehrung über die Beschwerde und bzgl. weiterer Rechtsbehelfe erfolgen (§ 115 IV StPO)

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Rechtsbehelfe

- sind die Haftprüfung auf Antrag des Beschuldigten oder des Gerichts von Amts wegen (vgl. § 118 StPO) oder die Beschwerde (§ 304 StPO – „Haftbeschwerde“)
- sollten beide Rechtsbehelfe beantragt worden sein, hat die Haftprüfung Vorrang (§ 117 II StPO)

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Haftprüfung

- die Haftprüfung erfolgt im Rahmen eines Haftprüfungstermins beim Ermittlungsrichter
- der Haftprüfungstermin kann folgende Ergebnisse haben
 - Haftfortdauer
 - Aufhebung des Haftbefehls
 - Haftverschonung (Aussetzung des Haftbefehls), in der Regel gegen Meldeauflagen und/oder Kautions (§ 116, 116a StPO)

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Haftprüfung

- Ablauf der des Haftprüfungstermins
 - die Akten sind dem Ermittlungsrichter auf Verfügung des Staatsanwalts unter „EILT“ zu übersenden
 - der Ermittlungsrichter lädt zum Termin
 - den Beschuldigten (der aus der Haft vorgeführt wird)
 - die Staats/Amtsanwaltschaft
 - den Verteidiger
 - Art und Umfang dieser Verhandlung liegt im Ermessen des Ermittlungsrichters
 - über diese Verhandlung wird ein Protokoll geführt

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Haftbeschwerde

- erfolgt in der Regel ohne mündliche Verhandlung
- kann nur einmal eingelegt werden

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Haftverschonung

§ 116 StPO

- wenn die Voraussetzung vorliegen, wird der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt und der Beschuldigte wird unter Erteilung von Auflagen entlassen
- Auflagen in den häufigsten Fällen
 - Meldepflicht (ein- oder zweimal wöchentlich auf dem zuständigen Polizeirevier)
- kommt der Beschuldigte den Auflagen nicht nach, wird der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt und der Beschuldigte kommt wieder in U-Haft

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Notwendige Verteidigung

- es besteht gem. 140 I S. 4 StPO Notwendige Verteidigung, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Abs. 6 StPO
- dadurch wird sichergestellt, dass der Beschuldigte seine Rechte von Anfang an effektiv wahrnehmen kann

Haftbefehl

§ 119 StPO

Untersuchungshaft

Beschränkungen

- soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a StPO) erforderlich ist
- insbesondere kann angeordnet werden, dass
 1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen
 2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind
 3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf
 4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird
 5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden

Haftbefehl

§ 119 StPO

Untersuchungshaft

Beschränkungen

- die Anordnungen trifft das Gericht
- kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen
- die Anordnung ist dem Gericht binnen **drei** Werktagen zur Genehmigung vorzulegen
- der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Beschränkungen

- die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle
- Da Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann
- die Übertragung ist unanfechtbar

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Rechte im Vollzug

- der Untersuchungshäftling hat im Vollzug bestimmte Rechte
 - Recht auf private Kleidung
 - darf nicht zur Arbeit herangezogen werden
 - Besuchsrecht
 - Erwachsene alle 14 Tage
 - Jugendliche und Heranwachsende alle 10 Tage

Haftbefehl

§ 121 StPO

Untersuchungshaft

Fristen

- die U-Haft soll nicht länger als **6 Monate** andauern
- **Überwachung** der 6 monatigen Haftfrist erfolgt durch die **Staats- bzw. Anwaltschaft**
- für alle Anträge die die U-Haft betreffen und einer richterlichen Genehmigung oder Entscheidung bedürfen, ist bis zu Anklageerhebung, der Ermittlungsrichter zuständig
- wird eine längere U-Haft erforderlich, entscheidet darüber das Oberlandesgericht (§ 122 StPO)
- für weitere Prüfungen bleibt das OLG/KG zuständig, das auch die entsprechende neue Frist verfügt und überwacht

Haftbefehl

§ 121 StPO

Untersuchungshaft

Überhaft

- sitzt ein Beschuldigter in U-Haft und es bestehen gegen ihn mehrere Haftbefehle aus unterschiedlichen Verfahren, so wird für die übrigen Haftbefehle „Überhaft“ notiert
- d.h. Haftbefehle (es können auch rechtskräftige Verurteilungen sein) werden nach der Reihenfolge verbüßt, in der sie erlassen wurden
- wenn gegen einen U-Häftling ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vorliegt, kann die U-Haft mit Genehmigung des Ermittlungsrichters zu Gunsten der Strafhaft unterbrochen werden (Haftunterbrechung)

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Tätigkeit der GSt bei der StA bei Inhaftierung des Beschuldigten

- Erfassen der Haft in MESTA (in der Datenpflege zu den Personendaten)
- Anlegung einer Handakte
- Haftaufkleber auf Akte und Handakte, bezeichnen, welche Person in Haft sitzt (bei mehreren Beschuldigten)
- Frist zu Haftüberwachung von MESTA auf die Handakte übertragen (in ROT! – 5 Monate zur rechtzeitigen Erledigung der Vorlagen und Entscheidungen)

Haftbefehl

die Haftkontrolle endet mit dem Erlass eines Urteil, es sie denn, der Haftbefehl wurde vorher vom Gericht aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt

Untersuchungshaft

Tätigkeit der Gst bei der StA bei Inhaftierung des Beschuldigten

- Nach Eintragungen in MESTA Haftmerkzettel ausdrucken, dieser wird der Handakte vorgeheftet
- ggf. Briefkontrolle und Erteilung der Sprechscheine überwachen
- Akten und Handakten sind dem Dezernenten nach Ablauf der 5-Monatsfrist als Sofort-Sache in blauer Hülle vorzulegen und im Vorlagevermerk als Haftprüfungssache besonders zu kennzeichnen
- nach Fristverlängerung durch das Kammergericht werden die Fristen des Kammergerichts in MESTA notiert
- zwei Wochen vor Fristablauf müssen die Akten dem Staatsanwalt zu Berichtserstattung vorgelegt werden
- die Haftliste ist zu führen und regelmäßig vorzulegen (Bearbeitungsrichtlinien I 4)

Haftbefehl

Untersuchungshaft

Tätigkeit der GSt bei der StA bei Inhaftierung des Beschuldigten

- Haftliste
 - wird monatlich ausgedruckt
 - nach Ausdruck ist die Haftliste auf Richtigkeit hinsichtlich des aktuellen Sachverhalts zu überprüfen und ggf. zu ergänzen
 - danach erfolgt die umgehende Vorlage an den Abteilungsleiter
 - vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) ist die Haftliste nach Rückkehr vom Abteilungsleiter dem Hauptabteilungsleiter vorzulegen
 - Haftlisten sind in der Geschäftsstelle in einem Stehordner ein Jahr lang aufzubewahren